



Evangelisch-Reformierte Landeskirche
des Kantons Glarus

Herbst-Synode 2015

Donnerstag, 12. November 2015

8:00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Glarus

9:15 Uhr: Verhandlungen im Rathaus Glarus, Landratssaal

Oktober 2015

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus
Wiesli 7
8750 Glarus
T 055 640 26 09
landeskirche.glarus@bluewin.ch
www.ref.ch/gl

Inhaltsverzeichnis

Einladung und Geschäftsordnung zur Herbst-Synode 2015	4
Traktandum 6 Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen	6
Traktandum 7 Fusion der Kirchgemeinden Mühlehorn und Obstalden-Filzbach	11
Traktandum 8 Budget und Steuerfuss für das Jahr 2016	15
Traktandum 9 Kollekten und Sammlungen 2016	20
Anhang 1: Eröffnungsansprache zur Frühlings-Synode vom 28. Mai 2015	22
Anhang 2: Protokoll der ausserordentlichen Frühlings-Synode vom 28. Mai 2015	24
Anhang 3: Mitglieder der Synode	35
Anhang 4: Geschäftsreglement der Synode (5/A)	38
Anhang 5: Sitzordnung der Synode im Landratssaal	44
Anhang 6: Anmeldung für das Mittagessen	45

Einladung zur Herbst-Synode 2015

Donnerstag, 12. November 2015

8:00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Glarus

9:15 Uhr: Verhandlungen im Rathaus Glarus, Landratssaal

Sehr geehrte Synodale

Wir laden Sie zur ordentlichen Herbst-Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ein. Sie beginnt am Donnerstag, 12. November 2015, um 8:00 Uhr in der Stadtkirche von Glarus. Der Synode-Gottesdienst wird von Pfr. Sebastian Doll, Glarus, gestaltet. Nach einer Kaffeepause in der Stadtkirche finden die Beratungen ab 9:15 Uhr im Landratssaal im Rathaus Glarus statt. Die Synode wird mit einem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant Glarnerhof unterbrochen oder abgeschlossen.

Geschäftsordnung

1. Eröffnung der Herbst-Synode durch den Synodepräsidenten

2. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

3. Gelübde von neuen Synodalen

4. Wahlen

Predigerin oder Prediger für die Herbst-Synode 2016

5. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates

Verantwortlich: Mitglieder des kantonalen Kirchenrates

6. Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

a) Änderung der Kirchenordnung

Genehmigung

Verantwortlich: Kirchenrat Otto Wyss

b) Verordnung über die Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern 7/T/3.3

Genehmigung

Verantwortlich: Kirchenrat Otto Wyss

7. Fusion der Kirchgemeinden Mühlehorn und Obstalden-Filzbach

Genehmigung

Verantwortlich: Kirchenrat Otto Wyss

8. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2016

Genehmigung

Verantwortlich: Kirchenrätin Rosmarie Figi

9. Kollekten und Sammlungen 2016

Kenntnisnahme

Verantwortlich: Kirchenrätin Rosmarie Figi

Referat

Thomas Gehrig
Geschäftsführer der Reformierten Medien, Zürich

Entschuldigungen

Nach Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Synode sind die Mitglieder der Synode, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, gehalten, ihre Entschuldigung vor der jeweiligen Synode schriftlich mitzuteilen. Entschuldigungen richten Sie bitte an:

Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche
Wiesli 7
8750 Glarus
landeskirche.glarus@bluewin.ch.

Glarus, im Oktober 2015

Für das Büro der Synode
Der Präsident der Synode: Hans Thomann

Traktandum 6

Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

Bericht des Kantonalen Kirchenrates

Als Anliegen der Kirchgemeinden – insbesondere von Schwanden – hat eine Arbeitsgruppe mit Kirchenrat Otto Wyss und Kirchenrätin Susanna Graf sowie dem Sekretariat der Landeskirche erstmals eine Besoldungsregelung für Kirchenmusiker und -musikerinnen erstellt. Dies ist nötig geworden, weil das Dossier «Kirchenmusikergehälter» vom Zürcher Kirchenmusikerverband an die Zürcher Landeskirche übergang und dort in die Gehälterstruktur integriert wurde. Mit dieser Umstellung wurden die bisherigen Empfehlungen des Kirchenmusikerverbandes hinfällig. Es liegt nun in der Verantwortung der einzelnen Kantonalkirchen, für eigene Regelungen zu sorgen.

Im Vorfeld zu dieser Arbeit hat die Arbeitsgruppe am 1. Oktober 2014 zu einem Treffen eingeladen mit zwei Kirchenmusikern aus der Zürcher Landeskirche, drei Glarner Organisten sowie Andrea Trümpy und Andreas Hefti. Dieses Treffen diente der Information, wie die bisherige Kirchenmusikerbesoldung im Kanton Zürich und im Kanton Glarus gehandhabt wurde und wie eine neue Regelung für die Glarner Kirche aussehen könnte.

Nachdem ein erster Entwurf vorlag, wurde in einem nächsten Treffen zusammen mit Hansjürg Gredig, Kirchengutsverwalter Schwanden, und Lara Schaffner, Organistin Glarus, diese Fassung beraten und bereinigt. Der Entwurf wurde als Ganzes gelobt und für gut befunden.

An seiner Retraite im Sommer 2015 hat der Kantonale Kirchenrat das Papier diskutiert, bereinigt und zu Händen der Synode verabschiedet. Analog zu den Besoldungsverordnungen für die Pfarrpersonen, Sozial-Diakonischen Mitarbeiter und Katecheten hat er beschlossen, die neuen Regelungen für die Kirchenmusiker ebenfalls als Verordnung der Synode zu erlassen. Damit werden die Bestimmungen für alle Kirchgemeinden verbindlich.

Nun liegt eine von Seiten der Kirchgemeinden lange gewünschte Regelung vor. Neben der eigentlichen Verordnung gibt es auch eine Berechnungshilfe, um die Stellenprozente und die genaue Besoldung der angestellten Kirchenmusiker zu berechnen.

Der bestehende Anhang 7/T/3.3 mit den jährlichen Anpassungen der Besoldungstabellen erhält die neue Nummer 7/T/3.4. Zu den bisherigen Tabellen für Pfarrpersonen, Sozialdiakonischen Mitarbeitern und Katecheten kommen neu die Tabellen für die Kirchenmusiker dazu.

a) Änderung der Kirchenordnung

Mit der Einführung dieser neuen Regelung müssen in der Kirchenordnung folgende Anpassungen (*kursiv*) vorgenommen werden,:

Art. 151 Angestellte

Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a) Pfarrpersonen
- b) Pfarrprovisor und Pfarrprovisorin
- c) Sozialdiakon und -diakonin
- d) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht
- e) Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
- ~~f) Organist und Organistin~~ Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- g) Sigrist und Sigristin
- h) andere, z.B. Jugendarbeiter und Jugendarbeiterin

E Organistendienst Kirchenmusik

Art. 187 Orgeldienst

Für den Orgeldienst wählt jede Kirchengemeinde einen Organisten oder eine Organistin. Der Orgeldienst kann auch aufgeteilt werden.

Art. 187 Kirchenmusik

Für die Kirchenmusik stellt jede Kirchengemeinde eine qualifizierte Person an. Die Anstellung kann auch aufgeteilt werden.

Art. 188 Auftrag

Der Organist oder die Organistin ist für die Pflege des Gemeindegesangs und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat fördern sie musikalische Veranstaltungen in der Kirchengemeinde.

Art. 188 Auftrag

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist für die Musik, den Gemeindegesang und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat werden die musikalischen Veranstaltungen in der Kirchengemeinde gefördert.

Art. 189 Chor- und Kantoreileitung

Die Kirchengemeinden können zur Betreuung kirchenmusikalischer Aufgaben ein Amt für die Chorleitung oder die Kantorei schaffen und es allenfalls mit dem Amt des Organisten oder der Organistin verbinden.

Art. 189 aufgehoben

NEU: Art 189 Pflichtenheft, Besoldung und Pensionskasse

1 Die Kirchengemeinde erstellt für die vom Kirchenmusiker gewünschten Dienste ein detailliertes Pflichtenheft. Daraus leiten sich die Stellenprozente und die Besoldung ab.

2 Der kantonale Kirchenrat ordnet die Besoldungsfragen in einem besonderen Reglement.

3 Wenn möglich sollen diese Angestellten der Pensionskasse PERKOS angeschlossen werden.

Art. 189a Weiterbildung

1 ~~Organistinnen und Organisten~~ Kirchenmusikern wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

Antrag

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Änderungen von Artikel 151, 187, 188, 189 und 189a der Kirchenordnung zu genehmigen

b) Verordnung über die Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen (7/T/3.3)

vom 12. November 2015

Die Synode, gestützt auf KO Art. 189, erlässt:

1. Allgemeines

- 1 Unter den Begriff Kirchenmusiker fallen die Bezeichnungen Organist, Organistin, Chorleiter, Chorleiterin, Kantor, Kantorin.
- 2 In der Regel sind Kirchenmusiker von der Kirchgemeinde fest anzustellen.
- 3 In Bezug auf die Besoldung werden die in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus angestellten Kirchenmusiker in drei Gruppen eingeteilt:
 - a) Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Master, Solistendiplom, Konzertdiplom, Lehrdiplom, Diplom als Kantor etc. oder vergleichbar
 - b) Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Bachelor, Fähigkeitsausweis etc. oder vergleichbar
 - c) Kirchenmusiker ohne Zertifikat/Ausweis/Diplom
- 4 Die Besoldung erfolgt entsprechend der in Punkt 1, Absatz 3 genannten Einteilung und der im Anstellungsvertrag vereinbarten Stellenprozente.
- 5 Für die Berechnung der Stellenprozente und der daraus resultierenden Besoldung erstellt die Kirchgemeinde ein Pflichtenheft, in dem die von ihr gewünschten Aufgaben detailliert beschrieben sind.

2. Besoldung bei einer festen Anstellung

- 1 Grundlage bildet dieses Reglement sowie 7/T/3.4 mit den Besoldungstabellen für Kirchenmusiker.
- 2 Die Besoldung erfolgt aufgrund der Tabellen 1, 2 und 3 für Kirchenmusiker in 7/T/3.4. Sie gilt für eine Anstellung von 100 Stellenprozente und ist auf die effektiven Stellenprozente umzurechnen.
- 3 Aufgrund der persönlichen Erfahrung – insbesondere für Kirchenmusiker der Gruppe c) – können innerhalb der Besoldungstabellen 24 individuelle Abstufungen vorgenommen werden.

3. Entschädigung ohne feste Anstellung (Aushilfen, kurze Stellvertretungen)

- 1 Die Entschädigung für Einzeleinsätze (Gottesdienste, Kasualien) beträgt:
 - a) Für Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Master, Solistendiplom, Konzertdiplom, Lehrdiplom, Diplom als Kantor etc. oder vergleichbar: 170 Franken pro Einsatz (brutto)
 - b) Für Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Bachelor, Fähigkeitsausweis etc. oder vergleichbar: 150 Franken pro Einsatz (brutto)
 - c) Für Kirchenmusiker ohne Zertifikat/Ausweis/Diplom: 130 pro Einsatz (brutto)

4. Einzeleinsätze durch Dritte

- 1 Instrumentalisten oder Vokalistinnen für Einzeleinsätze in Gottesdiensten werden wie unter Punkt 3, Absatz 1 c) entschädigt.
- 2 Kinder, Jugendliche, Chöre oder Ensembles für Einzeleinsätze in Gottesdiensten werden nach individueller Absprache entschädigt.

5. Dienstjahre/Dienstalterszulagen/Pensionierung

- 1 Die Einreihung in ein Dienstjahr mit entsprechender Dienstalterszulage erfolgt unter Berücksichtigung der Erfahrung. Für die Gruppen a) und b) kann das Jahr des Studienabschlusses zur Beurteilung hinzugezogen werden.
- 2 Die Dienstalterszulage wird jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres um eine Stufe angehoben. Bei Stellenantritt im 1. Halbjahr wird die Dienstalterszulage zu Beginn des folgenden, bei Stellenantritt im 2. Halbjahr zu Beginn des übernächsten Jahres angepasst.
- 3 Eine Anstellung endet spätestens mit der Pensionierung. Möchte eine Kirchgemeinde die Anstellung weiterführen, so ist ein neuer Vertrag zu vereinbaren.

6. Generelle Lohnerhöhung (ehemals Teuerungszulage)

Der kantonale Kirchenrat setzt die jeweilige generelle Lohnerhöhung fest.

7. Sozialzulagen

Familienzulagen werden gemäss den kantonalen Richtlinien ausgerichtet.

8. Sozialversicherungen

In Abzug gelangen:

- a) Abzüge für AHV/IV/EO, ALV und FAK (Familienausgleichskasse) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Abzüge für die obligatorische Unfallversicherung gemäss 7/T/6
- c) Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss 8/A vom 16.11.94 mit Anhang (Verordnung über berufliche Vorsorge).

9. Übergangsregelung

Der Besitzstand bei derzeit fest angestellten Kirchenmusikern bleibt gewahrt.

10. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Antrag

Die Synode genehmigt die Verordnung über die Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (neu 7/T/3.3)

Besoldungstabellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

gültig ab 1. Januar 2016,

vorbehältlich dem Entscheid des Kirchenrates auf Ausrichtung einer Teuerungszulage für 2016

Besoldungen 2016 für Kirchenmusiker, gültig ab 1. Januar 2016

Tabelle 1 Kirchenmusiker mit Master-Abschluss			Tabelle 2 Kirchenmusiker ohne Zertifikat			Tabelle 3 Kirchenmusiker mit Bachelor-Abschluss		
Dienstjahr	DAZ	2016	Dienstjahr	DAZ	2016	Dienstjahr	DAZ	2016
1.	0	78227	1.	0	53201	1.	0	63951
2.	4	81356	2.	6	56393	2.	6	67788
3.	8	84485	3.	12	59585	3.	12	71625
4.	12	87615	4.	16	61713	4.	16	74183
5.	15	89961	5.	20	63842	5.	20	76741
6.	18	92308	6.	24	65970	6.	24	79299
7.	21	94655	7.	26	67034	7.	26	80578
8.	24	97002	8.	28	68098	8.	28	81857
9.	27	99349	9.	30	69162	9.	30	83136
10.	30	101695	10.	32	70226	10.	32	84415
11.	31	102478	11.	34	71290	11.	34	85694
12.	32	103260	12.	36	72354	12.	36	86973
13.	33	104042	13.	38	73418	13.	38	88252
14.	34	104825	14.	40	74482	14.	40	89531
15.	35	105607	15.	42	75546	15.	42	90810
16.	36	106389	16.	44	76610	16.	44	92089
17.	37	107171	17.	46	77674	17.	46	93368
18.	38	107954	18.	48	78738	18.	48	94647
19.	39	108736	19.	50	79802	19.	50	95927
20.	40	109518	20.	52	80866	20.	52	97206
21.	41	110300	21.	54	81930	21.	54	98485
22.	42	111083	22.	56	82994	22.	56	99764
23.	43	111865	23.	58	84058	23.	58	101043
24.	44	112647	24.	60	85122	24.	60	102322

Traktandum 7

Fusion der Kirchgemeinden Mühlehorn und Obstalden-Filzbach

Bericht des Kantonalen Kirchenrates

Der Kirchenrat Mühlehorn hat sich über die Zukunft der Kirchgemeinde Gedanken gemacht und musste feststellen, dass per 31. August 2014 die Kirchgemeinde Mühlehorn nur noch 198 Mitglieder zählt. Die Mitgliederzahl hat sich seit 2009 um 46 verringert. Auch in Obstalden-Filzbach hat sich die Mitgliederzahl um 134 Mitglieder verringert.

Mit Schreiben vom 23. September 2014 bat der Kirchenrat Mühlehorn den Kirchenrat Obstalden-Filzbach um Gespräche über eine eventuelle Fusion. Aufgrund der Situation auf Kerenzen haben sich die Kirchenräte von Mühlehorn und Obstalden-Filzbach am 28. Januar 2015 anlässlich der Mühlehorner Kirchgemeindeversammlung, resp. mit «Kästlibeschluss» in Obstalden-Filzbach im Januar 2015 die Kompetenz geben lassen, Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Ohne Gegenstimme wurde dieses Begehren in beiden Gemeinden angenommen.

130 Jahre nach der Tagwensteilung und damit der rechtlichen Loslösung Mühlehorns von der Kirchgemeinde Kerenzen, werden also Wiedervereinigungswünsche wach. Der Kirchenrat Obstalden-Filzbach begrüsst einhellig eine Fusion. Er realisiert die prekäre Lage der Nachbargemeinde und freut sich auf eine enge Zusammenarbeit mit der Vertretung aus Mühlehorn. Ein Zusammenschluss macht Sinn, da bereits seit 21 Jahren eine Pfarrunion besteht.

Als «Götti» beider Kirchgemeinden durfte Otto Wyss, Kantonaler Kirchenrat, die Moderation der Gespräche übernehmen. In einigen Sitzungen haben Delegationen von beiden Kirchgemeinden unter dessen Leitung alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen geklärt und juristisch überprüfen lassen. Die Gespräche verliefen sehr speditiv und in freundschaftlicher, verständnisvoller Atmosphäre. An dieser Stelle soll auch ein grosser Dank an Ernst Hangartner ausgesprochen werden, welcher die Statuten, die Gemeindeordnung und die Fusionsverträge vorbereitet hat.

Nachdem die Kirchgemeinden an ihren Kirchgemeindeversammlungen vom 22. September 2015 (Obstalden-Filzbach) und am 23. September 2015 (Mühlehorn) Ja zur Fusion gesagt haben, zählt die neue Kirchgemeinde Kerenzen neu 681 Mitglieder.

Der Kirchenrat Mühlehorn wie auch der Kirchenrat Obstalden-Filzbach beantragen der Synode, die Fusion zu genehmigen. Im Anschluss an das Ja der Synode wird dem Landrat der Vertrag über die Vereinigung der Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Fusion der Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn zu genehmigen.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Mühlehorn

Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn

Die **Stimmberechtigten** der

- 1. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach**
- 2. Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Mühlehorn**

stimmen je getrennt an ihrer Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Art. 8 der Kirchenverfassung sowie Art. 107 der Kirchenordnung folgendem Vertrag über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn zu:

Artikel 1 Vereinigung der zwei Kirchgemeinden

¹ Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn vereinigen sich zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzen, umfassend die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord.

² Die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn gehören zudem dem Kirchenkreis Glarus Nord, als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, an. Die Statuten sowie die Verträge des Kirchenkreises Glarus Nord lassen die Vereinigung zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzen, umfassend die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord, zu.

³ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen ist, soweit nicht die Verträge und Statuten des Kirchenkreises Glarus Nord vorgehen, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 10 und Art. 58 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

Artikel 2 Gesamtnachfolge

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen tritt in alle Rechtsverhältnisse der zwei vereinigten Kirchgemeinden, insbesondere auch in die Vertragsverhältnisse des Zweckverbandes Kirchenkreis Glarus Nord ein. Sie erwirbt insbesondere die Aktiven und Passiven der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn, namentlich das Grundeigentum sowie alle Forderungen aus öffentlichen Abgaben, insbesondere Steuern, soweit diese nicht über den Zweckverband Kirchenkreis Glarus Nord laufen.

² Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen haftet für die Verbindlichkeiten der zwei vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.

3 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen tritt ebenfalls in alle bestehenden Vertragsverhältnisse der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn ein.

Artikel 3 Name und Gemeindegebiet

1 Die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt den Namen „Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzen“.

2 Die neue Kirchgemeinde umfasst die Dörfer Obstalden, Filzbach und Mühlehorn der Gemeinde Glarus Nord.

Artikel 4 Kirchenrat

1 Die Mitglieder der Kirchenräte der zwei Kirchgemeinden bilden zur Konstituierung des neuen Rates (Art. 108 Kirchenordnung) gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde.

2 Der Vorsitz wird vom Präsidenten der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach ausgeübt. Vizepräsidentin ist die Präsidentin der Kirchgemeinde Mühlehorn.

3 Wahl und Zusammensetzung der Vorsteherschaft der Kirchgemeinde Kerenzen für die folgenden Amtsdauern werden in der Kirchenordnung Kerenzen geregelt.

4 Vakanz in den Kirchenräten während der Übergangszeit werden nicht ersetzt.

5 Innerhalb eines halben Jahres ab Inkrafttreten dieses Vertrages sind die Wahlen gemäss Absatz 1 hievore sowie gestützt auf Art. 108 der Kirchenordnung durchzuführen. Bei der Wahl des ersten, neuen Kirchenrates soll darauf geachtet werden, dass die zwei sich zusammenschliessenden Kirchgemeinden angemessen vertreten sind.

Artikel 5 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Vertrag finden sich in der Kirchenordnung der neuen Kirchgemeinde Kerenzen.

Artikel 6 Auflösung

Eine Auflösung der neuen Kirchgemeinde Kerenzen richtet sich nach Art. 58 Kirchenverfassung in Verbindung mit Art. 8 Absatz 2 und Art 10 Abs. 6 des Gemeindegesetzes sowie Art. 105 ff Kirchenordnung. Danach kann eine Vereinigung von Kirchgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode (Art. 8 und 12 Kirchenverfassung).

Artikel 7 Ergänzendes Recht

Soweit der vorliegende Vertrag für eine wichtige Frage der Vereinigung der Vertragsparteien keine Regelung enthält, obliegt es den Kirchenräten der beteiligten Kirchgemeinden, eine angemessene Regelung zu treffen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung.

Artikel 8 Übergangsbestimmungen

a) Neue Kirchgemeindeordnung

Die zwei Kirchenräte arbeiten in gemeinsamer Sitzung unter Führung des Präsidenten der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach eine Kirchenordnung für die neue Kirchgemeinde aus. Diese neue Kirchenordnung ist der neuen Kirchgemeindeversammlung innert dreier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung vorzulegen. Bis zur Annahme der neuen Kirchenordnung ist für die neue Kirchgemeinde die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach in der Fassung vom heutigen Tage anzuwenden.

b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Steuerfusses

1 Innert dreier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung, beschliesst die Kirchgemeindeversammlung Kerenzen den Voranschlag sowie den Steuerfuss. Bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag erlässt der Kirchenrat (Art. 4 Abs. 1) einen provisorischen Voranschlag, der als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Ausgaben dient. Ebenso setzt der Kirchenrat einen provisorischen Steuerfuss fest.

2 Die neue Kirchgemeindeversammlung Kerenzen ist zuständig für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach und der Kirchgemeinde Mühlehorn. Die Revision der zwei Jahresrechnungen obliegt den bisherigen Rechnungsrevisoren jeder Vertragspartei. Sie erstatten, je für sich, Bericht und Antrag an die neue Kirchgemeindeversammlung Kerenzen.

Artikel 9 Zustimmung der Vertragsparteien

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn beide Vertragsparteien zustimmen.

Artikel 10 Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle mit diesem Vertrag nicht vereinbarten Bestimmungen im Recht der Vertragsparteien, insbesondere deren Kirchgemeindeordnungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. a hievor.


Artikel 11 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung Obstalden-Filzbach am 22. September 2015

Der Kirchgemeindepräsident:

Der Kirchenrat:



Walter Schaub



Markus Würmli

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung Mühlehorn am 23. September 2015

Die Kirchgemeindepäsidentin:

Der Kirchenrat:



Doris Höllinger



Ernst Hangartner

Traktandum 8

Budget und Steuerfuss für das Jahr 2016

Bericht des Kantonalen Kirchenrates

Nun hat sich der neue Kontenplan etabliert, und das Budget kann wieder mit demjenigen für das laufende Jahr sowie mit der Vorjahresrechnung verglichen werden. Nur in einzelnen Sachkonti gibt es allenfalls keine Vergleichbarkeit. Wenn, dann musste doch nochmals eine Gruppenzuordnung verschoben werden.

390 Behörden und Verwaltung Landeskirche

Im Konto KKR 390.301 sind die effektiv zu erwartenden Ausgaben von Fr. 56'000.– budgetiert. Entsprechend wurde im Konto 390.305 der Anteil AHV-ALV-FAK-Beiträge berechnet. Im Vergleich zum laufenden Jahr sind diese Zahlen höher, weil im Budget 2015 die Pauschalentschädigungen an die Kirchenräte von total Fr. 30'000.– vergessen gingen. Ob Dienstleistungen Dritter, juristische Beratungen und synodale Kommissionen in Anspruch genommen werden müssen, kann meist nicht im Voraus abgeschätzt werden. Für allfällige, diesbezügliche Ausgaben wird jeweils etwas im Budget eingesetzt.

391 Regionale Dienste, Ständige Aufträge

Abweichungen in dieser Gruppe sind im Konto 391.405 mit ca. Fr. 7'000.– weniger Kosten, da der Religionsunterricht an der Schule an der Linth mangels reformierter Schüler entfällt. Hingegen sind im Konto 391.407 mit ca. Fr. 4'000.– Mehrkosten zu rechnen, da die help-point-Stelleninhaberin auf Anfrage neu auch an der Kantonalen Berufsschule Ziegelbrücke Beratungsdienste an Hilfesuchende erteilt. Der Kanton beteiligt sich an diesen zusätzlichen Kosten mit Fr. 2'500.–. Weiter sind die Hauptarbeiten für das Projekt Glarner Generationenkirche, Phase 2, zu erwarten, wofür ein Kostenrahmen von Fr. 50'000.– geschätzt wurde.

393 Steuerkraftausgleich an Kirchgemeinden

Seit zwei Jahren ist die neue Verordnung über die Vergütungen an die Kirchgemeinden (Finanzausgleich, 7/T/2) in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen wurden die Ausgleichungen von 85% für eine durchschnittliche Steuerkraft berechnet.

395 Beiträge

Als von der Synode beschlossene Sparmassnahme aus der Überarbeitung der Kernaufgaben ist u.a. der Kostenbeitrag an die Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel um Fr. 18'100.– verringert worden.

397 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden auf Grund der letzten bekannten effektiven Zahlen errechnet. Der Steuerbetrag für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden kann um 0,1 % reduziert werden, da die Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden zurückgegangen sind und der nach neuer Verordnung 7/T/2 gebildete Fonds per Ende 2015 einen Stand von ca. Fr. 260'000.– erreichen wird, wodurch der angestrebte Grundstock erreicht ist.

Mit Berücksichtigung der Verrechnungen mit Fonds und Zahlungen Dritter in den Gruppen 396 und 399 ergibt sich für 2016 ein geschätzter gesamter Ertrag von Fr. 1'228'000.– und ein gesamter Aufwand von Fr. 1'217'850.–. Mit einem daraus resultierenden Vorschlag von ca. Fr. 10'150.– kann mit einer ausgeglichenen Laufenden Rechnung 2016 gerechnet werden.

Steuerfuss

Gestützt auf das Budget 2016 beantragt der kantonale Kirchenrat der Synode, die folgenden Steuerprozentage festzulegen:

Finanzausgleich Kirchgemeinden (inkl. Fonds)	0,30 %
Aufgaben der Landeskirche	1,35 %
Baufonds	<u>0,25 %</u>
Total	1,90 %

Antrag

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, das Budget 2016 und den Steuerfuss zu genehmigen.

Beilage: Budget 2016

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Budget	Budget	Rechnung
		2016	2015	2014
390	Behörden und Verwaltung Landeskirche			
390.300.	Synode, Synodebüro, Synodale Kommissionen	18'000	18'000	13'889.20
390.301.	KKR, Entschädigungen, Sitzungsgelder, div. Kosten	58'000	26'000	57'196.50
390.302.	Delegationen, Abordnungen, Kommissionen	30'000	30'000	30'551.60
390.304.	Löhne und Gehälter Präsidium und Sekretariat LK	197'000	199'500	196'704.00
390.305.	AHV/ALV/FAK - Beiträge, Behörden und Verwaltung	19'500	15'100	19'489.70
390.306.	Pensionskasse, AG-Beiträge, Behörden und Verwaltung	23'300	23'800	22'852.10
390.307.	Übrige Personalversicherungen, Behörden und Verwaltung	2'700	2'000	2'633.10
390.310.	Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, div. Bürokosten	12'000	12'000	11'161.85
390.311.	Bank- und Postcheckspesen	5'200	4'000	5'210.96
390.313.	Verzinsung diverser Fonds (neu 396.453)	0	0	1'500.70
390.314.	Sachversicherungen Büro	700	700	648.35
390.315.	Miete, Strom, Reinigung Büro Wiesli 7	22'100	22'100	22'077.30
390.317.	Allgemeine Unkosten, Unvorhergesehenes Büro	3'000	3'000	3'771.30
390.319.	Beratungsaufwand, Juristische Abklärungen	5'000	5'000	1'062.50
390.320.	Aufwand Dritter, Gebühren für Dienstleistungen Dritter	2'000	2'000	0.00
Total	Behörden und Verwaltung Landeskirche	398'500	363'200	388'749.16
391	Regionale Dienste, Ständige Aufträge			
391.401.	Spitalpfarramt Kantonsspital Glarus	63'000	61'500	62'528.10
391.402.	Pfarramt für Seelsorge und Lebensberatung	75'500	78'500	73'942.80
391.403.	Pfarramt für Behinderte	77'200	77'200	75'952.75
391.404.	Information, inkl. Kirchenbote	59'000	59'400	56'531.75
391.405.	Unterricht Kantonsschule (und Schule an der Linth/bis 2015)	10'000	17'000	16'824.10
391.407.	KSD help-point, Kirchlicher Sozialdienst KV und Pflegeschule	11'000	9'000	7'601.55
391.408.	Gefängnis-Seelsorge im Gefängnis Glarus	850	850	800.00
391.409.	Stellvertretungen und a.o. Löhne und Spesen	1'000	1'000	0.00
391.420.	AHV/ALV/FAK-Beiträge Regionale Dienste	18'500	19'800	18'203.70
391.430.	Pensionskasse PERKOS, AG-Beiträge Regionale Dienste	25'800	25'800	25'079.05
391.440.	Übrige Personalversicherungen Regionale Dienste	3'000	2'200	3'004.75
391.450.	Übriger Personalaufwand, Personalaufwand Dritter	2'000	2'000	0.00
391.460.	Teuerungszulagen Pensionskasse Rentner	8'500	8'500	8'371.20
391.501.	Asyl- und Flüchtlingswesen	2'500	2'500	2'500.00
391.502.	OeME-Kommission, inkl. Beauftragung	7'000	7'000	7'757.15
391.503.	Kirche unterwegs, inkl. Frauenkom.	3'500	3'000	3'413.40
391.504.	Schuldenberatung Glarnerland	6'000	6'000	6'000.00
391.505.	Verschiedene Regionale Aufgaben	4'000	4'000	1'500.00
391.601.	Weiterentwicklung Kirchenstrukturen, Runder Tisch	0	0	9'356.50
391.602.	Glarner Generationenkirche, Phase zwei	50'000	30'000	61'997.65
		428'350	415'250	441'364.45
391.701.	Verrechnung Zlg. für Pfarramt für Behinderte	-50'000	-50'000	-50'000.00
	Verrechnung Spenden für Pfarramt für Behinderte	-6'000	-12'000	-12'470.40
	Verrechnung Spenden für Generationenkirche	0	0	-25'000.00
	Verrechnung Zlg. Kirchengemeinden für Generationenkirche	0	0	-6'834.00
	Verrechnung Zlg. der Heinrich Spälty-Stiftung	-91'000	-91'000	-90'147.05
	Verrechnung mit Fonds KSD help-point	-11'000	-9'000	-7'601.55
	Verrechnung Generationenkirche mit Nothilfefonds	0	0	-30'163.65
Total	Regionale Dienste, Ständige Aufträge	270'350	253'250	219'147.80

Konto-Nr.	AUFWAND, Bezeichnung	Budget	Budget	Rechnung
		2016	2015	2014
392	Bildung			
392.801.	Kurze Weiterbildungen Pfarrpersonen	5'000	5'000	3'419.00
392.802.	Langzeitweiterbildungen / Studiensemester Pfr.	5'000	5'000	0.00
392.803.	Katechetenausbildung / Diverses	4'000	4'500	1'879.05
392.804.	Mediothek / neu: Relimedia	5'000	5'000	5'000.00
392.821.	Konkordatsrechnung, Ausbildung Pfarrpersonen	28'500	28'700	24'791.35
392.822.	a+w, Aus- und Weiterbildung Pfarrpersonen	5'300	5'300	5'219.00
392.831.	Erwachsenenbildung, Behördenweiterbildung	5'000	5'000	2'255.00
Total	Bildung	57'800	58'500	42'563.40
393	Steuerkraftausgleich an Kirchgemeinden			
393.101.	Zahlungen an Kirchgemeinden	119'950	125'900	169'004.90
Total	Steuerkraftausgleich an Kirchgemeinden	119'950	125'900	169'004.90
395	Beiträge			
395.201.	Pflichtbeiträge an SEK	72'000	70'500	70'455.00
395.202.	Pflichtbeiträge an KIKO	6'300	7'400	6'746.00
395.203.	Weitere Pflichtbeiträge nach Schlüssel	15'100	16'200	15'243.00
395.301.	Von der Synode fest bestimmte Beiträge	64'500	83'000	78'220.40
395.302.	Vom KKR fest bestimmte Mitgliederbeiträge	1'000	500	500.00
395.303.	Variable Beiträge	5'500	5'500	1'500.00
Total	Beiträge	164'400	183'100	172'664.40
390-395	Total ordentlicher Aufwand	1'011'000	983'950	992'129.66
396	Vermögens- und Schuldenverwaltung			
396.401.	Ertrag Zinsen aus flüssigen Mitteln	500	400	567.65
396.402.	Ertrag Zinsen aus Wertschriftenanlage	12'500	12'500	12'782.00
396.453.	Verzinsung diverser Fonds der Landeskirche (alt 390.313.)	-1'800	-2'200	0.00
396.501.	Entnahme aus Fonds und Rückstellungen			
	Zlg.Finanzausgleich an Kirchgemeinden, aus Fonds Finanzausgleich	119'950	125'900	169'004.90
	Verrechnung mit Fonds KSD help-point	11'000	9'000	7'601.55
	Verrechnung Generationenkirche mit Nothilfe- und Reservefonds	0	0	30'163.65
	Verrechnung mit Rückstellung Runder Tisch	0	15'000	0.00
396.551.	Legate, Gaben, Geschenke			
	Zlg. Spenden für Generationenkirche	0	0	25'000.00
	Zlg. Spenden für Fonds Diakonie	0	0	19'269.70
	Zlg. Spenden für Pfarramt für Behinderte	6'000	0	12'470.40
396.601.	Einlage in Fonds- und Rückstellungen			
	Einlage Bausteuer in Baufonds	-160'000	-148'500	-166'201.70
	Steuern Finanzausgleich in Fonds Finanzausgleich	-195'000	-238'000	-265'922.75
	Spenden für Diakonie in Fonds Diakonie	0	0	-19'269.70
	Rückstellung für Weiterentwicklung Kirche	0	0	-50'000.00
Total	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-206'850	-225'900	-224'534.30
390-396	Gesamttotal Aufwand	1'217'850	1'209'850	1'216'663.96

Konto-Nr.	ERTRAG, Bezeichnung	Budget	Budget	Rechnung
		2016	2015	2014
397	Steuern an die Landeskirche			
397.101.	Steuern Finanzausgleich 0,3 % (2014 und 2015 = 0,4 %)	195'000	238'000	265'922.75
397.201.	Steuern Aufgaben der Landeskirche 1,35 %	890'000	803'500	897'489.45
397.301.	Steuern Baufonds 0,25 %	160'000	148'500	166'201.70
397.501.	Rückvergütung Steuern an Kirchgemeinden	0	0	0.00
Total	Steuern an die Landeskirche	1'245'000	1'190'000	1'329'613.90
399	Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag			
399.201.	Ausserordentlicher Aufwand			
	Verrechnung Spenden für Generationenkirche	0	0	-25'000.00
	Verrechnung Zlg. Kirchgemeinden für Generationenkirche	0	0	-6'834.00
	Verrechnung Zlg. für Pfarramt für Behinderte	-50'000	-50'000	-50'000.00
	Verrechnung Spenden für Pfarramt für Behinderte	-6'000	-12'000	-12'470.40
	Verrechnung Zlg. der Heinrich Spälty-Stiftung	-91'000	-91'000	-90'147.05
	Verrechnung mit Fonds KSD help-point	-11'000	-9'000	-7'601.55
	Verrechnung Generationenkirche mit Nothilfefonds	0	0	-30'163.65
399.301.	Ausserordentlicher Ertrag			
	Zahlung Kirchgemeinden für Generationenkirche	0	0	6'834.00
	Zahlungen für Pfarramt für Behinderte	50'000	62'000	50'000.00
	Zahlung der Heinrich Spälty-Stiftung	91'000	91'000	90'147.05
Total	Ausserordentlicher Aufwand / Ertrag	-17'000	-9'000	-75'235.60
397 - 399	Gesamttotal Ertrag Steuern und a.o. Aufwand/Ertrag	1'228'000	1'181'000	1'254'378.30
390 - 399	Vorschlag / Rückschlag Jahresrechnung	10'150	-28'850	37'714.34

Traktandum 9

Bericht des Kantonalen Kirchenrates

Der bisher unter Punkt 2.1 in der Gruppe «Obligatorische Kollekten ohne festgesetztes Datum» aufgeführte Fonds für Frauenarbeit SEK wurde neu der Gruppe der «Empfohlenen Kollekten» zugeordnet.

Zusätzlich aufgenommen als empfohlene Kollekten wurden die lokalen Krankenbegleitgruppen im Kanton Glarus und der Fondo Insegnamento der CERT (Chiesa Evangelica Reformata nel Ticino).

Krankenbegleitgruppen im Kanton Glarus

In unserem Kanton gibt es vier lokale Krankenbegleitgruppen. Glarus/Glarus Nord, Sernftal, Schwanden und Umgebung sowie Glarner Hinterland. Viele Freiwillige stellen ihre Dienste diesen Krankenbegleitgruppen zur Verfügung. Sie verbringen Zeit mit kranken sowie einsamen Mitmenschen und machen Sterbebegleitungen. Diese wertvollen Einrichtungen der Nächstenliebe verdienen jede Unterstützung. Ist eine Institution noch so klein, hat sie dennoch einen steten Grundbedarf an Organisation, Administration und Weiterbildungsbemühungen zu bewältigen. Auch eine Portion Geselligkeit sollte möglich sein.

Fondo Insegnamento CERT

Aus dem Fondo Insegnamento der Evang. Reformierten Kirche Tessin wird der reformierte Religionsunterricht an den Primarschulen finanziert. Die jährlichen Kosten für 720 Schüler in 100 Schulstandorten verteilt auf ca. 19 Religionslehrer belaufen sich auf ca. Fr. 280'000.–. Die drei Kirchgemeinden mit insgesamt ca. 7'000 Mitglieder haben Mühe, den Fond jährlich wieder aufzustocken. Im Kanton Tessin wird keine Kirchensteuer erhoben. Als Geste der innerprotestantischen Hilfe in der Schweiz werden Kollekten zu Gunsten der Lehren von christlichen Werten an Primarschulen im Kanton Tessin empfohlen.

Antrag

Der kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Kollekten und Sammlungen für das Jahr 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

Kollekten und Sammlungen 2016

1. Obligatorische Kollekten mit festgesetztem Datum

- 1.1. Brot für alle (Beginn Brot-für-alle-Aktion)
- 1.2. Fridolinskollekte (1. Sonntag im März)
- 1.3. –
- 1.4. Flüchtlingsbatzen des HEKS (Flüchtlingssonntag im Juni)
- 1.5. Reformationskollekte (Reformationssonntag/Prot. Solidarität Schweiz)
- 1.6. Konfirmandengabe (vor oder am Palmsonntag)

2. Obligatorische Kollekten ohne festgesetztes Datum

- 2.1. –
- 2.2. Evangelische Frauenhilfe des Kantons Glarus
- 2.3. ALO-Treff/ALO-Job Beratungsstelle für Langzeitarbeitslose
- 2.4. help-point
- 2.5. Schuldenberatung Glarnerland
- 2.6. mission 21
- 2.7. Pfarramt für Menschen mit einer Behinderung

3. Empfohlene Kollekten

- 3.1. Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (OeKU)
- 3.2. Schweizer Kirchen im Ausland
- 3.3. SRAKLA Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft
- 3.4. Die Dargebotene Hand, Telefon 143
- 3.5. HEKS: Katastrophenhilfe, Osteuropahilfe, Entwicklungshilfe, Flüchtlingshilfe
- 3.6. Pro Juventute Glarus
- 3.7. Fonds für Menschenrechte
- 3.8. Schweizerische Bibelgesellschaft
- 3.9. IG Familienkirche Schweiz
- 3.10. Menzihuus Filzbach
- 3.11. Waldenserkomitee
- 3.12. ACAT Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter
- 3.13. Rehabilitationsprojekte für Menschen mit Suchtproblemen
- 3.14. Evangelische Informationsstelle «Kirchen – Sekten – Religionen»
- 3.15. Verein Chor der Nationen Glarus-Linth
- 3.16. KIK-Verband (Kind in der Kirche)
- 3.17. Fraueninformationszentrum (FIZ) für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa
- 3.18. Verein Tagesfamilien Glarnerland
- 3.19. Fonds für Frauenarbeit SEK
- 3.20. Religionsunterricht in der Reformierten Tessiner Kirche
- 3.21. Krankenbegleitgruppen im Kanton Glarus

4. Obligatorische Sammlungen

- 4.1. Brot für alle (Passionszeit)
- 4.2. HEKS («Reformiert GL» im Dezember)
- 4.3. Protestantische Solidarität Schweiz

Anhang 1

Eröffnungsansprache des Synodepräsidenten zur ausserordentlichen Frühlings-Synode vom 28. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren der Synode
Sehr geehrte Damen und Herren des kantonalen Kirchenrates
Liebe Gäste

Wer glaubt

Sie haben das Bild vor Augen: Den Krug mit dem Wasser, die Arbeit des damaligen Runden Tisches und die Generationenkirche, die sich mit dem Inhalt – dem Wasser beschäftigte und beschäftigt. Wir haben erfahren und ausgewertet, was Menschen im Glarnerland als Inhalt erwarten und wünschen. Nun erinnere ich mich an die Zeit um Karfreitag und Ostern dieses Jahres, in der geradezu schweizweit dieser Inhalt ebenfalls ins Zentrum gerückt wurde. Ostern wurde als Weltanschauung der Christen definiert oder umgekehrt. Medien befragten Menschen mit dem uns eigentlich vertrauten Fazit: Wer glaubt, bekennt sich nicht zwingend zu einer Religion. So individuell wir Menschen sind, so individuell ist der Glaube. Das zeigten deutlich eine Strassen-Umfrage von Radio SRF 1 in der Deutschschweiz und das Gespräch mit prominenten Persönlichkeiten. Hätte man vor 50 Jahren die Menschen in der Schweiz gefragt, an was sie glauben, hätten viele auf eine christliche Art und Weise geantwortet. Säkulare Antworten wären selten gewesen. Heute kann jeder glauben, was er will. Es fand und findet eine Individualisierung des Glaubens statt. Interessanterweise findet diese Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten bei uns und im ganzen Lande in einer entscheidenden Phase der Generationenkirche statt. Jetzt, wo die Kirchgemeinden im Glarnerland aufgerufen sind, sich auf ihre Stärken zu besinnen und diese zu benennen, ist das Thema in aller Leute Mund. Die Landeskirchen sind gefordert, hinzuhören, im Prozess (oder ist es ein Progress) mitzugehen und zu reagieren.

In den Medien war um Ostern auch immer wieder zu hören und zu lesen, dass sich die Kirchenbänke sukzessive leeren würden, und dabei volle Kirchen nur noch an hohen Festen wie Weihnachten und Ostern eine Ausnahme bildeten. Diese Erscheinung zeigt uns aber geradezu handfest, dass unsere Kirchen und Kirchgemeinden mit liturgischen Karfreitagsfeiern, Osterfeuern, Ostermorgengottesdiensten und Auferstehungsfeiern noch Leuchttürme haben – wie sie im Rahmen der Generationenkirche genannt wurden. Dass die Religion beziehungsweise unsere Kirche auch etwas für unsere Kinder bereithalten muss, zeigte ein Interview mit Michel Müller, reformierter Kirchenratspräsident in Zürich, der zitiert wurde, dass Religion Kindern gerade dann viel zu bieten hat, wenn sie sich in ihrer Entwicklung Fragen zum Leben stellen. Religion den Kindern nicht vorenthalten, dazu werden auch bei uns Eltern ermuntert und eingeladen, indem viele Kirchgemeinden entsprechende Angebote im Jahreslauf bereithalten – ein weiterer Leuchtturm.

Gottfried Locher, Präsident des Evangelischen Kirchenbundes der Schweiz, macht ebenfalls Aufbruchstimmung in den Landeskirchen aus – auch angesichts des Mitgliederschwundes, mit dem er in der Samstagrundschau am Ostersonntag konfrontiert wurde. Er rief dabei auf, in reformierter Eigenverantwortung zusammenzurücken und vieles gemeinsam zu machen in gut eidgenössischer Manier, nämlich in einem föderalen System, in einem System, in welchem möglichst viel an der Basis, sprich Kantonalkirche zu machen sei, und sprach sich gegen eine befürchtete Zentralisierung aus. Ferner hat mich beeindruckt, wie die beiden Ratspräsidenten unserer beiden Kantonalkirchen in der Osterausgabe der hiesigen Tageszeitung auf journalistische Fragen betreffend des Mitgliederschwundes bei den reformierten wie bei den katholischen Kirchen unaufgeregt und unpräntiös geantwortet haben und damit sogar beim Journalisten Anerkennung auslösten – was selten genug vorkommt.

Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren des Kirchenrates, liebe Gäste, an Gott zu glauben, schenkt Kraft und Zuversicht. Das persönliche Wohlergehen und die Definition eines gelingenden Lebens, so scheint es mir, kommt ohne Glauben nicht aus. In der Herbstsynode 2014 haben wir die Voraussetzungen für die neue Legislatur 2014 bis 2018 geschaffen. Heute steht der Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates im Zentrum der Verhandlungen. Zudem hat der Rat die Legislaturziele für die neue Amtszeit formuliert und zieht Bilanz zu den Zielen der vergangenen Amtszeit. Ich lade Sie ein, sich an dieser Stelle gedanklich dem Neujahrslied von Dietrich Bonhoeffer hinzuwenden, dessen Todestag – der Hinrichtung im KZ Flossenbürg – sich an der diesjährigen Näfelser Fahrt zum 70. Mal jährte:

*Von guten Mächten treu und still umgeben
Behütet und getröstet wunderbar,
So will ich diese Tage mit euch leben
Und mit euch gehen durch ein neues Jahr.*

Bevor wir uns der Behandlung der Frühlingssynode zuwenden, wollen wir noch in Dankbarkeit zweier verstorbener Synodaler gedenken. In der Nacht vor dem Ewigkeitssonntag, also vom 22. auf den 23. November 2014, verstarb Hans Hefti, Kirchenratspräsident und Synodaler der Kirchgemeinde Mitlödi in seinem 52. Altersjahr ganz unerwartet. Hans Hefti diente der Öffentlichkeit in vielfältiger Weise. Als Zustellbeamter gehörte er in Mitlödi und später einem grösseren Einzugsgebiet zum Strassenbild. Als Kirchenpräsident führte er die Gemeinde ruhig und zielorientiert mit grossem Einsatz. Schwierigkeiten meisterte er souverän und im Vordergrund standen stets seine Menschlichkeit, seine Fürsorge und sein unerschütterlicher Glaube an das Gute im Menschen. Seine Voten in der Synode waren prägnant und von einer eindrucklichen Grosszügigkeit beseelt. Unserer Synode gehörte er zehn Jahre lang an, von 2004 bis zu seinem Tode. Hans Hefti war begeisterter Volksmusikfreund und dem glarnerischen und dem schweizerischen Trachtenwesen eng verbunden. Uns ist der Text für den Abschiedsgottesdienst, gehalten von Frau Dekanin Pfarrerin Almut Neumann, am Dienstagnachmittag, 2. Dezember 2014, in der Stadtkirche Glarus noch gegenwärtig. Im 1. Petrusbrief heisst es: „Dienet einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jedes mit der Gabe, die es empfangen hat.“ Das hat uns Hans Hefti eindrücklich vorgelebt.

Die Nachricht vom Hinschied von Alfred Talamona hat seine Angehörigen und alle, die Fred gekannt hatten, erschüttert. Fred Talamona vertrat ebenfalls seit dem Jahre 2004 bis einige Monate vor seinem Tode die Kirchgemeinde Mitlödi in der Glarner Synode. 2010 wurde der Mitlödner Finanzverwalter und Kirchengutsverwalter in die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche gewählt. In der Männerriege Mitlödi fühlte er sich wohl. Viele Jahre organisierte er die Turnfahrten ins benachbarte Ausland perfekt und führte sie auch erfolgreich durch. Er engagierte sich in der sportlichen Jugendförderung. Sein Organisationstalent liess er beispielsweise auch den Mitlödner Kindern zugute kommen, als er vor sieben Jahren zusammen mit der Ortspfarrerin das Verbringen der Osternacht in der Dorfkirche organisierte, wobei der Übernachtung eine Wanderung zur katholischen Kirche in Schwanden vorausging, mit der man dort das Osterfeuer abholte. Kurz nach der Glarner Gemeindestrukturreform schied er aber aus den öffentlichen Ämtern aus und musste sich wegen Problemen in seiner Amtsführung in der Fürsorgegemeinde rechtlichen Abklärungen stellen, wobei festgehalten werden muss, dass er sich dabei nie einer persönlichen Bereicherung schuldig gemacht hatte. Diese Situation, in der er auch konkursbedingt sein Heimwesen verlieren sollte, überstieg seine menschlichen Kräfte, so dass er Ende Februar dieses Jahres den Freitod wählte.

Ich bitte Sie, beiden Herren ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit zu bewahren, erbitte für die bevorstehenden Verhandlungen den Machtschutz Gottes und erkläre hiermit die Frühlingssynode 2015 als eröffnet.

Hans Thomann

Anhang 2

Protokoll der ausserordentlichen Frühlings-Synode Donnerstag, 28. Mai 2015, 15:00 Uhr im Rathaus Glarus

Einleitendes Gebet: Pfrn. Dagmar Doll, Glarus

Eröffnung der Frühlings-Synode durch den Synodepräsidenten Hans Thomann, Ennenda

Synodepräsident Hans Thomann eröffnet die Synode mit der Ansprache «Wer glaubt».

- a) Geschäftsordnung: Das Traktandum «Wahlen» wird verschoben nach Traktandum «Änderung der Geschäftsordnung der Synode».
- b) Der ausserordentliche Aktuar Markus Beerli führt das Protokoll.
- c) Parlamentarische Vorstösse: Es werden keine parlamentarische Vorstösse eingereicht.

1. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

Der Namensaufruf ergibt folgende Präsenz:

Stimmberechtigte Personen: 58

Entschuldigungen: 7

Regierungsrat Robert Marti, Riedern; Regierungsrat Benjamin Mühleemann, Mollis; Marika Häcker, Maseltrangen; Ruth Kälin, Mollis; Elsbeth Hohl, Niederurnen; Walter Hefti, Ennenda; Daniel Sprüngli, Luchsingen.

Anwesend: 51

Regierungsrat: 1; Gewählte Pfarrpersonen: 9; Synodale: 41

Beschlussfähigkeit:

58 stimmberechtigte Personen – 7 entschuldigte stimmberechtigte Personen = 51 anwesende stimmberechtigte Personen ÷ 2 = 25 + 1 ergibt ein absolutes Mehr von 26 Stimmen. Gemäss Geschäftsreglement der Synode (5/A), Art. 5 Beschlussfähigkeit, Absatz 2 ist die Synode beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Fazit: Die Synode ist beschlussfähig.

2. Gelübde neuer Synodemitglieder

Der Synodepräsident nimmt das Amtsgelübde der neuen Synodemitglieder ab. Dies sind: Pfr. Edi Aerni, Netstal, und Heidi Senn, Mollis.

«Wir geloben, die Aufgaben und Pflichten, die uns gemäss Verfassung und Gesetze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus übertragen sind, treu und gewissenhaft zu erfüllen, unserer Kirche zu dienen und die Vorschriften und Aufgaben unseres Amtes wahrzunehmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe.»

Die neuen Synodalen: «Dieses geloben wir.»

Heidi Senn als ehemalige Aktuarin der Synode erhält als Zeichen des Dankes einen Blumenstraus.

Die entschuldigten neuen Synodemitglieder legen das Gelübde an der nächsten Synode ab.

3. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates

Pfr. Ulrich Knoepfel, Kirchenratspräsident, teilt mit:

- a) Berggottesdienste: Auch dieses Jahr erscheint der Flyer «Berggottesdienste», jedoch – ebenfalls wieder – ohne die Beteiligung der katholischen Kirche. Die ökumenischen Gottesdienste sind selbstverständlich aufgeführt.

b) «Was tut die Kirche mit meinem Geld?»: Der neue Flyer wurde kürzlich auf der Frontseite von Reformiert GL (Jahresbericht 2014, Ausgabe Mai 2015) publiziert und ist von der Website herunterladbar – und selbstverständlich auch auf dem Sekretariat erhältlich.

c) Formular für den Kircheneintritt: Bisher verfügte die Landeskirche nicht über ein solches Formular. Es steht bereits auf der Website der Landeskirche zum Download bereit. Die Kirchgemeinden werden aufgefordert, dieses auch auf ihre eigene Homepage zu übernehmen, zu verlinken und in den öffentlichen Räumen aufzulegen.

d) Schuldenberatung Glarnerland: So heisst neu diese von der Landeskirche initiierte Institution. Das Team mit Marina Schmid-Padovan und Tanja Müller-Dürst ist gut unterwegs.

e) Religionsunterricht und Schule: Zusammen mit der Katholischen Kirche sucht der Kirchenrat das Gespräch mit den Kantonsbehörden betreffend Umsetzung des für alle Schüler obligatorischen Faches Religion und Ethik und die Position unseres kirchlich-konfessionellen Unterrichts im neuen Lehrplan 21.

f) Kirchgemeinde Mitlödi: Durch den plötzlichen Tod des Präsidenten Hans Hefti im vergangenen November ist die Kirchgemeinde in einer schwierigen Situation. Nach dem Ausscheiden weiterer Kirchenratsmitglieder besteht der Kirchenrat gegenwärtig noch aus zwei Mitgliedern. Der kantonale Kirchenrat ist mit der Kirchgemeinde Mitlödi im Gespräch. Demnächst findet die Kirchgemeindeversammlung statt. Es wird sich zeigen, ob sich Mitglieder für den Kirchenrat finden lassen. Es ist absehbar, dass die Kirchgemeinde Mitlödi Unterstützung durch die Kantonalkirche in irgendeiner Form benötigt. Der Zusammenschluss mit der Nachbarkirchgemeinde Schwanden rückt ins Blickfeld. Der Kirchenrat behält die Entwicklung im Auge.

g) Spenden von Meilen und der Mobiliar: Die Kirchgemeinde Meilen hat für das Projekt Generationenkirche 10'000 Franken zur Verfügung gestellt. Ebenfalls die Schweizerische Mobiliar einen Betrag von 15'000 Franken.

h) Abgeordnetenversammlung SEK vom 16. - 18. Juni in Murten/FR: Es sind weitgehend Standardgeschäfte traktandiert wie Rechnungsabnahme 2014, Jahresberichte und -rechnungen der Hilfswerke. Daneben die Verfassungsrevision und das Reformationsjubiläum.

Kirchenrat Pfr. Peter Hofmann teilt mit:

a) Ein neuer Flyer informiert die Eltern schulpflichtiger Kinder über die Modalitäten des Glarner Religionsunterrichts. Er liegt zu Handen der Kirchgemeinden für die Verteilung an die Kinder und Jugendlichen auf.

b) Am 7. November 2015 findet eine Weiterbildung für neue Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Freiwillige statt. Ein Flyer liegt zur Mitnahme bereit.

Kirchenrat Otto Wyss teilt mit:

a) Das pendente Reglement für die Besoldung von Kirchenmusikern ist in einer Arbeitsgruppe des Kirchenrates in Bearbeitung und kann nach einer kleinen Vernehmlassung voraussichtlich der Herbst-Synode vorgelegt werden.

Synodepräsident Hans Thomann dankt an dieser Stelle Madeleine Kuhn-Baer für die zahlreichen Berichterstattungen für die Glarner Landeskirche im vergangenen Jahr.

Pfr. Edi Aerni, Netstal, sucht als OeME-Beauftragter für das bevorstehende 200-Jahr-Jubiläum von Mission 21 eine spanischsprechende Person für die Begleitung eines in den Kanton Glarus entsandten Missions-Gastes.

4. Rechenschaftsbericht 2014

A) Bericht des kantonalen Kirchenrates

Einführung

Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel weist auf die ausführliche Berichterstattung des kantonalen Kirchenrates hin.

Antrag des kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2014 zu genehmigen.

B) Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Einführung

Kommissionspräsident Andreas Hefti erläutert den Bericht der Geschäftsprüfungskommission und dankt dem Kantonalen Kirchenrat für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Er anerkennt, dass viel und gute Arbeit geleistet wurde. Trotzdem steht dem Kirchenrat noch eine harte Arbeit bevor. Bei der Pfarrerweiterbildung – als Beispiel – muss die Anrechenbarkeit von auswärtigen Amtsjahren geklärt werden. Zudem sind auch die Kirchgemeinden gefordert, da und dort bestehende vakante Sitze – insbesondere in der Synode – mit geeigneten Personen wieder zu besetzen.

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Synode, den Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2014 zu genehmigen

Eintreten/Diskussion zum Bericht des kantonalen Kirchenrates:

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten/Diskussion zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2014.

5. Jahresrechnungen, Revisorenbericht und Kollekten 2014

Einführung

Kirchenrätin Rosmarie Figi erläutert die Jahresrechnung: Erstmals präsentiert sich die Jahresrechnung im Rahmen des neuen, für alle Kirchgemeinden und die Kantonalkirche geltenden Kontoplanes. Anders als die bisherigen Darstellungen in der Laufenden Rechnung und in der Separatrechnung Finanzausgleich sind die Resultate neu in einer Rechnung zusammengefasst. Der Finanzausgleich wird gemäss neuer Verordnung 7/T/2 anhand separater Fondsrechnung geführt und der Fondsbestand ist auf der Passivseite der Bilanz. Durch die neue Rechnungsführung kann daher für einmal nur mit dem Budget 2014 und nicht mit den Vorjahreszahlen verglichen werden. Einzelne Positionen mussten dem neuen Kontoplan gemäss nochmals umgestellt werden.

Die Verteilung der Steuern erfolgt nach den durch die Synode beschlossenen Ansätzen. Es sind rund Fr. 150'000 mehr Steuern eingegangen als budgetiert. Davon gehen Fr. 30'922.75 in den Fonds Finanzausgleich und Fr. 19'701.70 in den Baufonds sowie der Rest in die Laufende Rechnung.

Die Jahresrechnung 2014 schliesst mit einem Gewinn von Fr. 37'714.34 gegenüber einem budgetierten Verlust von Fr. 66'100 ab. Die Differenz von plus Fr. 103'814.34 kommt dem Eigenkapital der Landeskirche zu gut und lässt sich begründen durch die Fr. 101'664.45 Mehreinnahmen bei den Steuern zu Gunsten der Laufenden Rechnung.

Die detaillierte Zusammenstellung der Rechnungen und Kollekten befindet sich im Synode-Memorial auf den Seiten 32 bis 39.

Antrag des Kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Jahresrechnung 2014, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2014 zu genehmigen und damit der Verwaltung, den Revisoren und dem Kantonalen Kirchenrat Entlastung zu erteilen.

Eintreten/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2014, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2014 und erteilt damit der Verwaltung, den Revisoren und dem Kantonalen Kirchenrat Entlastung.

6. Änderung des Geschäftsreglements der Synode 5/A

Einführung

Dieses Geschäft kommt als Anliegen des Synodebüros zur Sprache. Synodepräsident Hans Thomann erläutert, dass die Anforderungen an das Synodeprotokoll in den letzten Jahren sowohl bezüglich inhaltlicher als auch formaler Art gestiegen sind. Gerade die Sachgeschäfte, mit denen sich die Synode im Zuge der laufenden Erneuerungsprozesse zu befassen hatte, fielen immer wieder mit ihrer Komplexität auf. Der Anspruch an eine hohe Qualität der schriftlichen Abfassung der Verhandlungen ist eine Herausforderung an alle Beteiligten und Verantwortlichen.

Andererseits verursachen auch die Aufbereitung der Geschäfte für deren Behandlung in der Synode und die Zusammenstellung der Traktandenliste umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für das Sekretariat der Landeskirche, das mit grosser Sachkenntnis für einen reibungslosen Parlamentsdienst besorgt ist. Die Vor- und Nachbereitungsarbeiten für eine Synode sind also recht umfangreich. Da macht es Sinn, wenn gewisse Synergien genutzt werden können.

In diesem Sinne hat das Synodebüro seine Überlegungen auch dem Kantonalen Kirchenrat und dem Sekretariat der Landeskirche unterbreitet und ist dabei auf Zustimmung gestossen. Allerdings ist die Protokollführung im jetzigen Geschäftsreglement der Synode (Art. 7 Büro, Absatz 3) allein Sache des Synodebüros, beziehungsweise des Aktuars oder der Aktuarin. Um nun reglementkonform das Sekretariat der Landeskirche damit betrauen zu können, braucht es die vom Synodebüro vorgeschlagene Änderung. Unverändert bleiben die Verantwortlichkeit und die Vorgehensweise bei der Genehmigung des Protokolls durch das Synodebüro.

Antrag des Synodebüros

Das Synodebüro beantragt der Synode, das Geschäftsreglement der Synode 5/A folgende Streichung bzw. Ergänzung vorzunehmen:

Art. 7 Büro

~~3 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll der Synode.~~

(Streichen, Absatz 4 wird zu Absatz 3)

Art. 10 Sekretariat

1 Der Sekretär oder die Sekretärin der Landeskirche führt das Protokoll der Synode. (Neu)

2 Für weitere Sekretariatsarbeiten kann das Synodalpräsidium nach Absprache mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates das Sekretariat der Landeskirche in Anspruch nehmen. (Bisher Absatz 1, neu Absatz 2)

Eintreten/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Die Synode genehmigt diese Änderungen des Geschäftsreglements der Synode.

7. Wahlen

Wahl des Aktuars oder der Aktuarin der Synode

Die Herbst-Synode 2014 war mangels Kandidaturen nicht in der Lage, eine Aktuarin oder einen Aktuar zu wählen. In der Zwischenzeit hat das Synodebüro Gespräche geführt und ist heute in der Lage, mit Jacqueline Paysen-Petersen, Schänis, eine geeignete Kandidatin vorzuschlagen. Die Synode nennt keine weitere Namen.

Beschluss: Die Synode wählt Jacqueline Paysen-Petersen einstimmig zur Aktuarin.

Der Synodepräsident gratuliert Jacqueline Paysen-Petersen zur Wahl und wünscht ihr viel Freude und Genugtuung im neuen Amt. Damit ist das Synodebüro wieder vollzählig.

8. Glarner Generationenkirche

Einführung

Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel erläutert, dass die Herbst-Synode 2014 die Absicht bekundete, die inhaltlichen Aspekte der Generationenkirche mit den strukturellen Fragen des Runden Tisches zusammenzuführen und die Diskussion in den Regionen (analog den politischen Gemeinden) in drei Runden Tischen weiterzuführen. Der kantonale Kirchenrat hat dazu der Herbst-Synode 2014 ein Konzept unterbreitet, den Erneuerungsprozess im Sinne des Beschlusses der Frühlings-Synode 2014 fortzusetzen. Das Konzept enthielt einen Zeitplan sowie Hinweise für Organisation und Leitung der weiterführenden Schritte. Ein Rückweisungsantrag von Susanne Abesser zielte darauf ab, dass der kantonale Kirchenrat nebst differenzierterer Struktur und Planung mehr Führung übernimmt und den Kirchgemeinden mehr Hilfestellung bei der Weiterarbeit anbietet. Es wurde unter anderem argumentiert, der kantonale Kirchenrat agiere zu unentschlossen. Der Rückweisungsantrag wurde mit 20 zu 15 Stimmen angenommen. Vor allem jene Kirchgemeinden, die sich am Projekt Generationenkirche beteiligt hatten, waren der Auffassung, dass der kantonale Kirchenrat seine Führungsrolle stärker wahrnehmen sollte.

Der kantonale Kirchenrat legt der Synode nun folgendes neues Konzept für das weitere Vorgehen vor. Die vollständige Fassung befindet sich im Synode-Memorial auf den Seiten 41 bis 44.

Leitgedanken

- Beibehaltung von Schwung und Motivation des bisherigen Projekts «Generationenkirche»
- Umsetzung der Ergebnisse der Zielgruppengespräche
- Kontinuität gewährleisten, Knowhow bewahren
- Vorhandenes mit neuen Wünschen in Beziehung bringen
- Einheitliche Hilfestellung für alle Kirchgemeinden anbieten
- Koordination und Kommunikation unter den Kirchgemeinden sicherstellen
- Berücksichtigung des sich in den kommenden 5 – 10 Jahren abzeichnenden Generationenwechsels in Behörden und Pfarrerschaft
- Der Prozess behält immer die 3 Ebenen lokal, regional und kantonal im Auge

Begriffe, Namen

Aus den bisherigen Begriffen «Glarner Generationenkirche», «Runder Tisch», «Glarner Reformprojekt» soll nur noch der Name «Glarner Generationenkirche» weitergeführt werden.

Vorgehen in Phasen

Phase 2A: Arbeit in den örtlichen Kirchgemeinden

- Schritt: Inventur machen (lokal sowie regional, kantonal), die aktuelle Situation aufnehmen und analysieren: «Was haben wir?»
- Schritt: Das lokale Potenzial der Kirchgemeinde skizzieren. Dabei werden Erkenntnisse aus den Zielgruppengesprächen integriert: «Wohin wollen wir?»
- Schritt: Mit Hilfestellung das Angebotsprofil der Kirchgemeinde erstellen: Die zukünftigen Spezialitäten und Schwerpunkte der Kirchgemeinden präzisieren: «Wer wollen wir sein?»

Phase 2B: Arbeit in der Region (analog den politischen Gemeinden)

- Schritt: Regionale Inventur analysieren, «Was haben wir regional?»
- Schritt: Koordiniert Regionsprofil erstellen: «Wie sieht unser regionales Angebotsprofil aus?»

Organisation

Kantonal: Kantonale Projektleitung, eingesetzt durch den Kantonalen Kirchenrat.

Regional: Regionale Projektleitung.

Kirchgemeinde: Jede Kirchgemeinde verfügt über eine Ansprechperson.

Moderation/Coaching

Ebene Kanton: Paul Baumann, Prozessbegleiter des Runden Tisches, stellt sich für die kantonale Projektleitung zur Verfügung.

Ebenen Region und Gemeinde: Es ist wichtig, dass die Regionen und Gemeinden für ihren Entwicklungsprozess ein Coaching beiziehen können.

Ziele von Phase 2A

Die Kirchgemeinden verfügen über ihr zukünftiges Angebotsprofil. Dieses...

- geht vom Bestehenden aus und integriert die Aktualität vor Ort
- berücksichtigt Erkenntnisse und Resultate der Zielgruppengespräche
- enthält Ideen für alle 4 Handlungsfelder, insbesondere Alltagskirche und niederschwellige Drehscheibe
- beinhaltet «Leuchtfeuer» (Spezialitäten), «Herdf Feuer» (mässig, aber regelmässig zu Pflegendes)
- gibt Antworten auf folgende Fragen: Was bewährt sich und will man weiterführen? Was stärken? Wie vernetzen? Was abgeben? Was könnte man sein lassen?

Methodische Anleitung («Tool»)

Dieses von cottier+zogg generationenwelten entwickelte Hilfsmittel legt die Ausrichtung und Ziele für das Erstellen eines Profils fest. Es enthält Fragestellungen und Impulse für die Weiterarbeit.

Workshop

Die Kantonale Projektleitung bietet allen Kirchgemeinden einen Workshop zur Einführung in den Prozess an. Dieser informiert über Ziele und Vorgehen, soll aber auch Gelegenheit zu Austausch und Klärung von Fragen sein.

Kosten

- Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die kantonale Projektleitung.
- An die regionalen Runden Tische entrichtet die Landeskirche einen Kostenbeitrag von je maximal 5000 Franken für das Coaching.
- Darüber hinausgehende Kosten – insbesondere für Sitzungsgelder und Gemeindecosting – tragen die Kirchgemeinden.
- Die offerierten Kosten für cottier+zogg sowie Paul Baumann betragen rund 15'000 Franken für das Jahr 2015.

Zeitplan

- 17. Juni 2015: Workshop für alle Kirchgemeinden
- Juni – Dezember 2015: Individuelle Arbeit in den Kirchgemeinden
- ab Juni 2015: Absprache interessierter Kirchgemeinden mit externen Fachkräften
- 24. September 2015: Austausch unter allen Kirchgemeinden

Antrag des kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, das Konzept und den Zeitplan für die Projektphase 2 der «Glarner Generationenkirche» zu genehmigen.

Präsentation Pfr. Sebastian Doll

Pfr. Sebastian Doll, Glarus, präsentiert in wenigen Worten das von Cottier+Zogg (c+z) vorbereitete Hilfsmittel für die Erarbeitung der Kirchgemeinde- und Regionsprofile (Tool).

Eintreten/Diskussion:

Hans-Markus Stuck, Niederurnen, möchte im Memorial auf Seite 41 unter «Rückblick» den Punkt «die regionalen Runden Tische sollen im Sinne des ursprünglichen Auftrags das Udenkbare denken» abändern in «sorgfältig und zukunftsfähig zu überlegen».

Heini Nold, Ennenda, entgegnet, dass es sich hier um einen Rückblick handelt und der Antrag damit keine Relevanz hat. Mit einer grammatikalischen Satzumstellung könne man nachträglich den Text im Memorial anpassen.

Beschluss: Hans-Markus Stuck und die Synode sind mit dem Vorschlag von Heini Nold einverstanden.

Weiter beantragt Hans-Markus Stuck, Niederurnen, im Memorial auf Seite 42 unter «Leitgedanken» den Punkt «Berücksichtigung des sich in den kommenden 5 – 10 Jahren abzeichnenden Generationenwechsels in Behörden und Pfarrerschaft» ersatzlos zu streichen.

Kirchenrätin Susanna Graf findet diesen Punkt für die Nachhaltigkeit des Projekts wichtig und beantragt der Synode, den Antrag von Hans-Markus Stuck abzulehnen.

Beschluss: Die Synode lehnt den Antrag Stuck ab und belässt es beim ursprünglichen Text.

Hauptbeschluss: Die Synode genehmigt das Konzept und den Zeitplan für die Projektphase 2 der Glarner Generationenkirche.

Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel dankt den Synodalen für die Zustimmung zur Phase 2 mit der Geschichte vom Suppenstein, in welcher ein Gemeinschaftswerk und -erlebnis als Ganzes eine grössere Bedeutung erhält und mehr wert ist als alle Einzelteile.

9. Legislatur des Kantonalen Kirchenrates

A) Bilanz der Legislatur 2010–2014

Einführung

Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel weist auf die ausführliche Berichterstattung des Kantonalen Kirchenrates hin.

Antrag des Kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Bilanz der Legislatur für die Amtsdauer 2010–2014 zu genehmigen.

Eintreten/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Die Synode genehmigt die Bilanz der Legislatur für die Amtsdauer 2010–2014.

B) Ziele der Legislatur 2014–2018

Einführung

Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel erläutert, dass der Kantonale Kirchenrat an seiner Retraite vom August 2014 beschlossen hat, vom System der thematischen Einzelziele und –massnahmen für jedes Ressort abzukommen und stattdessen Ziele zu formulieren, die für den ganzen Rat gelten. Diese Globalziele sollen einzelne, konkrete Massnahmen enthalten, welche angegangen, entwickelt und

umgesetzt werden können. Der Kantonale Kirchenrat legt der Synode nun erstmals in dieser Form die von ihm ausgearbeiteten Globalziele vor:

1. Globalziel: Kirchenidentität

Massnahmen:

- Erscheinungsbild der Kirche weiter entwickeln
- Leitbild zur Kirchenidentität entwickeln
- Schulung der Mitarbeiter und Behörden intensivieren
- Kirchgemeinden geben sich ein Profil

2. Globalziel: Struktur der Kirche

Massnahmen:

- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche.
- Klärung der Rolle/Funktion der Landeskirche und ihren Dienstleistungen gegenüber den Kirchgemeinden.

Antrag des Kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, die Ziele der Legislatur für die Amtsdauer 2014–2018 zu genehmigen.

Eintreten/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Die Synode genehmigt die Ziele der Legislatur für die Amtsdauer 2014–2018.

10. Kernaufgaben der Glarner Landeskirche

Einführung

Kirchenrätin Rosmarie Figi erläutert der Synode, dass vom Runden Tisch gewünscht wurde, dass auch die Kantonalkirche sparen müsse und ihre Aufgaben auf deren Dringlichkeit überprüfen sollte. Es wurde eine synodale Kommission eingesetzt, welche die Kostenstellen der Kantonalkirche nach möglichen Sparpotentialen abzusuchen hatte. Die Herbst-Synode 2014 nahm Kenntnis von den aufgelisteten Sparmöglichkeiten der synodalen Kommission und gab dem Kantonalen Kirchenrat den Auftrag, solche zu prüfen und der Frühjahrssynode 2015 Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen, damit die möglichen Einsparungen per 2016 umgesetzt werden können. Die Findung der Prioritäten war keine leichte Aufgabe, hat doch die Kantonalkirche alles aus wichtigen Gründen irgendwann einmal aufgebaut. Die Kirche dient der Bevölkerung unter anderem durch die Diakonie und andere Taten der Nächstenliebe. Mit den eigenen Projekten und Kostenbeteiligungen leistet die Reformierte Landeskirche einen wesentlichen Beitrag dazu. Folgende Kostenstellen stehen zur Diskussion:

Pfarramt für Spitalseelsorge

In anderen Kantonen werden die Spitalpfarrämter mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. Seit der Verselbständigung des Spitals hat die Landeskirche mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung, die regelt, dass die Spitalseelsorge der beiden Landeskirchen Patienten wie auch Mitarbeitern zur Verfügung steht und die Kantonsspital AG dem Spitalpfarrer wie auch den Ortspfarrer das Besuchen der Patienten ermöglicht. Die Kantonsspital AG stellt zudem die Infrastruktur für das Spitalpfarramt zur Verfügung. Nach eingehender Diskussion ist der Kantonale Kirchenrat zur Ansicht gelangt, dass das Spitalpfarramt (40 %-Pensum) eine wichtige Kernaufgabe der Reformierten Landeskirche ist und bleiben soll.

ALO-Treff/ALO-Job

ALO-Treff/ALO-Job sind seit mehr als 20 Jahren Projekte des Kantonalen Kirchenrates. Der Betrieb führt eine eigene Rechnung und wird jährlich mit Fr. 35'000 von der Reformierten Landeskirche, mit Fr. 6'000 von der Katholischen Landeskirche und mit Fr. 30'000 vom Kanton unterstützt.

Das niederschwellige Angebot, welches auf die Bedürfnisse der Langzeitarbeitslosen abgestimmt ist, wird sehr geschätzt und ist auch beim Kanton eine anerkannte Einrichtung der Kirche. Von katholischer Seite kommen zusätzlich Fr. 6'000. Ab 2016 kann der Beitrag der Reformierten Landeskirche um Fr. 5'000 gekürzt werden, sofern die in Aussicht gestellte Erhöhung seitens der Katholiken eintrifft.

help-point

Diese Einrichtung wurde im Gespräch mit dem Regierungsrat bereits verhandelt. Die Stelleninhaberin (10 %-Pensum) ist mit ihren Beratungen an der Kaufmännischen Berufsfachschule und an der Pflegeschule ausgelastet. Vom Kanton wird keine Schulsozialarbeit an der Berufsschule Zielbrücke eingerichtet. Diese hat beim help-point um Beratungen angefragt. Das Bildungsdepartement wurde um entsprechende Unterstützung angegangen. Gleichzeitig wurde auch im Gesuch an den Lotteriefonds um einen höheren Beitrag nachgesucht. Die Diskussion im Kantonalen Kirchenrat endete mit dem Beschluss, dass der help-point eine Einrichtung der Landeskirche bleiben soll.

Reformierte Medien

Auf der Homepage der Landeskirche befindet sich ein Link, über den direkt auf die Reformierten Medien zugegriffen werden kann. Mit einem Informationsschreiben werden die Kirchgemeinden an die wertvollen Angebote der Reformierten Medien erinnert.

Verein FSG, Fachstelle für Schuldenfragen (neu: Schuldenberatung Glarnerland)

Bisher betrug die finanzielle Unterstützung durch den Kanton Fr. 30'000, durch die Reformierte Landeskirche Fr. 18'000 und durch die Katholiken ca. Fr. 8'000. Ein Fond der Reformierten, der die Schuldenberatung jährlich mit Fr. 6'000 unterstützte, läuft 2015 aus. Diese Lücke wird durch die Reformierte Landeskirche nicht aufgefangen. Dafür soll vorläufig auf die Streichung der jährlichen Fr. 6'000 aus der Laufenden Rechnung verzichtet werden. Vom Liquidationsüberschuss der Bürgerschaftsgenossenschaft, welcher sich im Fond für Diakonie befindet, sollen weiterhin Fr. 6'000 beigetragen werden. Damit wird die Schuldenberatung ab 2016 von der Reformierten Landeskirche mit Fr. 12'000 (bisher Fr. 18'000) unterstützt. Eine weitere Beitragskürzung soll in einem nächsten Schritt überlegt werden. Der Vereinsvorstand sucht das Gespräch mit dem Regierungsrat. In der Jahresrechnung des Vereins Schuldenberatung werden künftig Spenden und Beiträge noch detaillierter dargestellt.

Asylwesen

Mit Vereinbarungen ist geregelt, die Beratungsstelle für Asylbewerber der Reformierten und Katholischen Landeskirche Zürich finanziell zu unterstützen. Die Reformierten, die Katholiken und der Kanton Glarus zahlen jährlich je Fr. 2'500 an diese Einrichtung. Die Wichtigkeit dieser Beratungsstelle wurde eingehend geprüft. Gemäss Statistik 2013 wurden 50 persönliche und 80 telefonische Beratungen an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Glarus gemacht und laut Auskunft des Durchgangsheim Rain gibt es keine andere Anlaufstelle für Asylbewerber, die insbesondere bei Abweisungsverfügungen dorthin gehen. Die jährliche Finanzierung tragen die Reformierte und die Katholische Landeskirchen Zürich mit je Fr. 215'000, das SRK mit Fr. 18'250 und die Landeskirchen sowie Kanton Glarus mit Fr. 7'500. Das Defizit teilen sich HEKS und CARITAS. Aus diesen Überlegungen ist unser Beitrag sehr gering und aus Sicht des Kirchenrates ist es sinnvoll, diese Vereinbarungen vorläufig aufrecht zu erhalten. Es gibt keine günstigere Möglichkeit, asylsuchende Personen sozial zu unterstützen.

Kantonaler Kirchenrat, Präsidium, Delegationen/Abordnungen

Die Aufgabe zur Prüfung dieser Ausgabenposten hat die Personalkommission übernommen. Sie wird das Reglement 7/T/1 überarbeiten im Vergleich der Gegebenheiten und Bestimmungen anderer Landeskirchen ähnlicher Grösse. Über das Ergebnis wird an einer nächsten Synode berichtet.

KIKO – Kirchenkonferenz der deutschschweizer Kirchen

Die Deutschschweizer Landeskirchen beschliessen in ihrer Konferenz jährlich, welche Gesuche im Folgejahr unterstützt werden sollen. Entscheidungshilfe ist ein Reglement, und der Beitrag pro Landeskirche errechnet sich durch einen Schlüssel. Für die Landeskirche Glarus sind das jährlich zwischen 7'000 und 8'000 Franken. Der Kantonale Kirchenrat wird in der Maisitzung die Vorlage 2016 postenweise eingehend auf ihre Dringlichkeit überprüfen und die entsprechenden Kürzungen vornehmen.

BTS – Beratungs- und Therapiestelle Glarnerland

Die BTS ist eine Stiftung. Sowohl die Reformierte als auch die Katholische Landeskirche haben Einsitz im Stiftungsrat und leisten finanzielle Beiträge. Der vorherige Verein für Familien- und Eheberatung der Reformierten Kirche war bei den Gründern. Aus den Aktivzeiten dieses Vereins stammt durch einen Synodebeschluss auch die Beitragshöhe von Fr. 35'100, welche seither jährlich an die BTS bezahlt wird. Die Katholische Landeskirche hat ihren Beitrag um Fr. 12'100 auf einen jährlichen Beitrag von Fr. 12'000 gekürzt. Mit Mehrheitsbeschluss beantragt der Kantonale Kirchenrat, vorerst eine Kürzung um Fr. 18'100 auf jährlich Fr. 17'000 und eine allfällige weitere Kürzung später vorzunehmen.

Psychiatrische Klinik Herisau

Aus einer Vereinbarung mit der Landeskirche Appenzell entstammt eine finanzielle Beteiligung nach Pflageage an der seelsorgerlichen Tätigkeit in der Psychiatrie Herisau. Inzwischen begeben sich Glarner Patienten vermehrt in die Psychiatrie Graubündens und Patienten aus anderen Kantonen kommen auch in die Psychiatrieabteilung des Kantonsspitals Glarus. Hier erfolgen keine Verrechnungen für seelsorgerliche Tätigkeiten. Die Vereinbarung mit Herisau hat eine einjährige Kündigungsfrist und wird auf den 31.12.2016 gekündigt.

Verzinsung Fondsrechnungen

Die in der Bilanz geführten Fonds wurden bereits eingehend überarbeitet und die Verzinsungen gestrichen, wo die Streichung gerechtfertigt war. Das Reglement 7/T/9 wurde ebenfalls überarbeitet und die neue Fassung ist in der Gesetzessammlung, Ausgabe 2015, enthalten.

Antrag des Kantonalen Kirchenrates

Der Kantonale Kirchenrat beantragt der Synode, diesen Bericht zu genehmigen. Die Synode beauftragt den Kantonalen Kirchenrat, gemäss Bericht vorzugehen und die Anpassungen ab 2016 in Budget und Ausgaben entsprechend zu berücksichtigen.

Eintreten/Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Die Synode genehmigt den Bericht und beauftragt den Kantonalen Kirchenrat, die Anpassungen ab 2016 in Budget und Ausgaben entsprechend zu berücksichtigen.

Nächste Termine

26. Oktober 2015: Präsidentenkonferenz, Ennenda

4. November 2015: Vorsynode, Niederurnen

12. November 2015: Herbst-Synode

Weitere Mitteilungen

a) Synodepräsident Hans Thomann weist darauf, dass die Hans Heinrich Heer-Stiftung auf Gesuch hin Kostenbeiträge für reformierte behinderte Personen bewilligen kann.

b) Pfrn. Andrea Rhyner-Funk, Elm, Pfarrerin für Menschen mit einer Behinderung, weist darauf hin, dass im Kanton angebliche Gehörlose unterwegs sind und Spenden für den St. Galler Gehörlosenverein sammeln. Pfr. Rudolf Hofer, Gehörlosenpfarrer, Elm, und der Gehörlosenverein St. Gallen distan-

zieren sich von den Machenschaften und warnen vor dem Spenden. Entsprechende Beobachtungen sollen der Polizei gemeldet werden.

c) Kirchenrätin Rosmarie Figi teilt mit, dass der kantonale Kirchenrat den Erdbebenopfern in Nepal, die Ende April 2015 zu Schaden kamen, einen Betrag aus dem Nothilfe- und Reservefonds von 2500 Franken bewilligte.

Dank

Synodepräsident Hans Thomann dankt den Synodalen, dem kantonalen Kirchenrat, den Journalisten, den Organisatoren und weiteren Beteiligten für die Präsenz und das gute Gelingen dieser Synode. Im Anschluss findet im Foyer ein Teilete-Apéro statt.

Hans Thomann
Synodepräsident

Markus Beerli
Protokoll

Anhang 3

Mitglieder der Synode

Amtsantritt	Titel	Name Vorname	Wohnort	Funktion
Kantonaler Kirchenrat Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates gehören nicht der Synode an.				
09	Pfr.	Knoepfel Ulrich	Obstalden	Ressort 1: Präsidium
10	Pfr.	Hoppensack Hans Walter	Schwanden	Ressort 2: Theologie und Seelsorge
12	Pfr.	Hofmann Peter	Ennenda	Ressort 3: Bildung und Spiritualität
08		Graf Susanna	Glarus	Ressort 4: Diakonie und Sozialethik
13		Wyss Otto	Luchsingen	Ressort 5: Personelles
11		Trümpy Andrea	Glarus	Ressort 6: Kirche und Gesellschaft
10		Figi Rosmarie	Schwändi	Ressort 7: Bau und Finanzen
Synodebüro				
10		Thomann Hans	Ennenda	Präsidium
14		Lienhard Marianne	Elm	Vizepräsidium
15		Paysen-Petersen Jacqueline	Schänis	Aktuarat
13	Pfr.	Peters Matthias	Niederurnen	Stimmzähler
14		Hefti Andreas	Glarus	Stimmzähler
Geschäftsprüfungskommission				
14		Hefti Andreas	Glarus	Präsidium
13		Abesser Susanne	Ennenda	Revision
13		Hefti Hansheinrich	Schwanden	Revision
14		Fischli Elisabeth	Niederurnen	
14		Kälin Ruth	Mollis	
Reformierte Regierungsräte				
97		Marti Robert	Riedern	Regierungsrat
14		Lienhard Marianne	Elm	Regierungsrätin
14		Mühlemann Benjamin	Mollis	Regierungsrat
Gewählte Pfarrpersonen				
92	Pfr.	Neumann Almut	Mitlödi	
06	Pfrn.	Rhyner-Funk Andrea	Elm	
08	Pfrn.	Brüll Beck Christina	Mollis	
09	Pfrn.	Doll Dagmar	Glarus	
09	Pfr.	Doll Sebastian	Glarus	
11	Pfrn.	Lustenberger Iris	Ennenda	
13	Pfr.	Zubler Daniel	Glarus	
13	Pfr.	Peters Matthias	Niederurnen	
14	Pfr.	Aerni Edi	Netstal	
15	Pfr.	Schneider Christoph	Betschwanden	

50 Abgeordnete der Kirchgemeinden

Bilten-Schänis

90	Jud Brigit	Rufi
04	Pfander Ernst	Schänis
14	Paysen-Petersen Jacqueline	Schänis
14	Häcker Marika	Maseltrangen

Mühlehorn

1 Sitz vakant

Obstalden-Filzbach

13	Schaub Walter	Obstalden
14	Kamm Marianne	Filzbach

Niederurnen

01	Stuck Hans Markus	Niederurnen
02	Schärer Hans	Niederurnen
07	Hohl Elisabeth	Niederurnen
12	Fischli Elisabeth	Niederurnen
14	Etter David	Niederurnen

Mollis-Näfels

94	Nöthiger Markus	Mollis
02	Perdrizat René	Mollis
07	Schmid Ernst	Mollis
10	Guler Verena	Mollis
14	Kälin Ruth	Mollis
14	Senn Heidi	Mollis
	2 Sitze vakant	

Netstal

06	Gross Frank	Netstal
12	Cremonese Andrea	Netstal
13	Hauptli Sarah	Netstal

Glarus-Riedern

94	Köpfler Katharina	Glarus
00	Hefti Andreas	Glarus
04	Bischofberger Lilian	Glarus
06	Horner Marianne	Glarus
06	Marti Christian	Glarus
07	Olsen Paul	Glarus
10	Blaser René	Glarus
15	Jenny Martin	Glarus

Ennenda

02	Nold Heini	Ennenda
06	Thomann Hans	Ennenda
10	Abesser Susanne	Ennenda
11	Hefti Walter	Ennenda

Mitlödi

1 Sitz vakant

Schwanden

85	Gredig Hansjürg	Schwanden
07	Knobel Hansueli	Sool
09	Frösch Ruth	Schwanden
11	Hefti Hansheinrich	Schwanden
12	Schnyder Franziska	Nidfurn
14	Trachsler Lisa	Schwändi

Grosstal

98	Dürst Randolph	Betschwanden
00	Walder Margrit	Luchsingen
06	Hunziker Willi	Betschwanden
06	Sprüngli Daniel	Luchsingen

Matt-Engi

94	Frei Rosmarie	Matt
04	Marti Fridolin	Matt

Elm

10	Schneider Anna	Elm
14	Elmer Silvia	Elm

Anhang 4

Geschäftsreglement der Synode (5/A)

Präambel

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jedes mit der Gabe, die es empfangen hat. 1. Petrus 4, Vers 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung

1 Die Synode versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat.

2 Ausserordentliche Synoden und Gesprächssynoden können einberufen werden auf Beschluss der Synode, des Büros, des kantonalen Kirchenrates, auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode oder von zwei örtlichen Kirchenbehörden.

3 Die Einberufung einer Synode hat zusammen mit der Geschäftsordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

4 Die ordentlichen Synoden beginnen mit einem Gottesdienst.

Art. 2 Zeitpunkt und Tagungsort

1 Zeitpunkt und Ort der Synoden werden in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat vom Büro der Synode festgelegt.

2 Die ordentlichen Synoden finden im Landratssaal in Glarus statt.

Art. 3 Konstituierung

Die erste Synode einer neuen Amtsperiode wird vom Dekan oder der Dekanin eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

Art. 4 Gelübde, Einsetzungsfeier

1 Nach den konstituierenden Geschäften leisten die Mitglieder der Synode das Amtsgelübde. Dieses wird auch von Synodalen, die während einer Amtsperiode in das Amt gewählt werden, jeweils an der nächsten ordentlichen Synode geleistet.

2 Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und des Synodebüros werden nach ihrer Wahl in einem liturgischen Akt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode, beziehungsweise durch den Dekan oder die Dekanin in ihr Amt eingesetzt und in Pflicht genommen. Die Verhandlungen der Synode werden dazu unterbrochen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

1 Die Präsenz wird festgestellt.

2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3 Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Synode teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6 Öffentlichkeit

1 Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich.

2 Aus wichtigen Gründen kann die Synode geheime Verhandlungen beschliessen. Der Entscheid darüber hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

2. Organisation

Art. 7 Büro

1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Aktuar oder der Aktuarin. Dem Büro werden aus der Mitte der Synode zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen beigestellt.

2 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Synode nach aussen, stellt die Verbindung zum kantonalen Kirchenrat her und leitet die Geschäfte der Synode.

3 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Über die Verhandlungen wird ein Kurzprotokoll erstellt.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Art. 54 und Art. 55 der Kirchenverfassung.

Art. 9 Zeitlich befristete Kommissionen

1 Zur Vorberatung von Geschäften von besonderer Tragweite werden von der Synode zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt.

2 Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommissionen fest und bestimmt ihre Mitglieder.

3 Der kantonale Kirchenrat delegiert in die zeitlich befristeten Kommissionen mindestens eines seiner Mitglieder.

4 Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Über die Sitzungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Sekretariat

1 Der Sekretär oder die Sekretärin der Landeskirche führt das Protokoll der Synode.

2 Für weitere Sekretariatsarbeiten kann das Synodalpräsidium nach Absprache mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates das Sekretariat der Landeskirche in Anspruch nehmen.

3. Gegenstand der Beratung

Art. 11 Allgemeines

1 Die Synode behandelt die ihr durch Kirchenverfassung und Kirchenordnung übertragenen Geschäfte.

2 Sie trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und übt die Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit aus.

Art. 12 Geschäftsordnung

1 Die Geschäftsordnung wird vom Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat erstellt und durch das Sekretariat der Landeskirche rechtzeitig allen Synodalen zugestellt.

2 Zu den einzelnen Geschäften erarbeiten der kantonale Kirchenrat und allenfalls Kommissionen der Synode schriftliche Unterlagen.

Art. 13 Motion

1 Mit einer Motion kann ein Mitglied der Synode oder eine synodale Kommission verlangen, dass der kantonale Kirchenrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.

2 Die Motion kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

3 Die Motion muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidium der Synode eingereicht werden. Dieses leitet sie unverzüglich an den kantonalen Kirchenrat weiter, der Text und Begründung allen Synodalen zustellt.

4 Die Motion ist an der nächsten Synode zu begründen. Der kantonale Kirchenrat nimmt spätestens an der darauffolgenden Synode Stellung. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen.

5 Wenn sich der kantonale Kirchenrat oder ein Synodemitglied gegen eine Überweisung ausspricht, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 14 Postulat

1 Mit einem Postulat beauftragt ein Mitglied der Synode den kantonalen Kirchenrat zur Prüfung und Berichterstattung betreffend:

- a) Vorlage eines Entwurfs auf Ebene Verfassung, Kirchenordnung oder Verordnung
- b) Ergreifen von weiteren Massnahmen in einer die Landeskirche betreffenden Frage

2 Das Vorgehen bei der Einreichung und Behandlung von Postulaten entspricht den Bestimmungen bei den Motionen.

Art. 15 Interpellation

1 Mit einer Interpellation kann ein Mitglied der Synode vom kantonalen Kirchenrat Auskunft verlangen über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche fällt.

2 Die Interpellation muss dem Präsidium der Synode schriftlich vor der Synode eingereicht werden.

3 Der kantonale Kirchenrat kann die Beantwortung der Interpellation auf eine spätere Sitzung der Synode verschieben.

4 Nach der Beantwortung durch den kantonalen Kirchenrat erklärt das entsprechende Mitglied der Synode, ob es von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst.

Art. 16 Resolutionen

1 Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an bestimmte Gruppen oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.

2 Resolutionstexte können Mitglieder der Synode schriftlich vor der Sitzung dem Präsidium zur Behandlung durch die Synode unterbreiten.

3 Der Resolutionstext wird den Mitgliedern der Synode bekanntgegeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Entwurfs können auch ohne Zustimmung des Antragstellers oder der Antragstellerin beschlossen werden.

4 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Art. 17 Petitionen

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von aussen an die Synode gerichtet werden. Sie sind dem Präsidium der Synode zuhanden des Büros einzureichen und durch dieses dem kantonalen Kirchenrat bekanntzugeben. Das Büro und der kantonale Kirchenrat berichten der Synode in einer gemeinsamen Stellungnahme.

4. Verhandlungsordnung

Art. 18 Beratung

1 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion und legt die Geschäfte in der von der Synode genehmigten Reihenfolge vor.

2 Bei Sachgeschäften erhält zunächst ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission das Wort. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Art. 19 Diskussion

1 Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin zu melden. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei jedoch jenen der Vorrang eingeräumt wird, welche über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben.

2 Mit Ausnahme der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und der Kommissionen, welche ein Sachgeschäft vertreten, sowie des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Motion soll kein Synodaler mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen.

Art. 20 Ermahnung

Der Präsident oder die Präsidentin hat jene Redner oder Rednerinnen, welche sich zu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernen, zu mahnen. Im Wiederholungsfalle kann das Wort entzogen werden.

Art. 21 Eintretensdebatte

1 Zu Beginn der Behandlung eines Sachgeschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.

2 Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

Art. 22 Detailberatung

1 Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.

2 Die Synode kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

3 Änderungsanträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom antragstellenden Synodalen schriftlich formuliert einzureichen.

Art. 23 Rückweisung

Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann die Synode die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an den kantonalen Kirchenrat oder an die entsprechende Kommission zurückweisen.

Art. 24 Ordnungsantrag

1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und das Abstimmungsprozedere, insbesondere auf Abschluss der Beratung eines Geschäftes oder der Sitzung beziehen.

2 Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und müssen umgehend behandelt und erledigt werden.

Art. 25 Rückkommensantrag

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Geschäftes bzw. vor der GesamtAbstimmung zu stellen.

Art. 26 Wiedererwägungsantrag

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen.

Art. 27 Abstimmungen

1 Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die Anträge und stellt das Abstimmungsprozedere vor.

2 Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Ein Viertel der anwesenden Synodalen können geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Wird mit Namensaufruf abgestimmt, ist im Protokoll die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds zu vermerken.

3 Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident oder die Präsidentin ohne Abstimmung als angenommen. Bei offensichtlichen Mehrheiten kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.

4 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stimmt bei den Abstimmungen nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlen

- 1 Sämtliche Wahlen, die gemäss Art.44 KV der Synode übertragen sind, erfolgen durch das offene Handmehr.
- 2 Ein Viertel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29 Stimmhaltung, Ausstand

- 1 Mitglieder der Synode, welche vom Ausgang von Geschäften oder Wahlen unmittelbar betroffen sind, haben sich der Stimmabgabe zu enthalten.
- 2 Die Synode kann auch auf Ausstand beschliessen. Die zum Ausstand verpflichteten Mitglieder dürfen zu Beginn an der Beratung teilnehmen, haben aber nach Aufforderung durch den Präsidenten oder die Präsidentin anschliessend den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3 In jedem Fall zum Ausstand verpflichtet sind:
 - a) wer an einem Geschäft als Gesuchsteller oder Vertragspartner persönlich interessiert ist;
 - b) wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl für ein Voll- oder Teilzeitamt kandidiert;
 - c) bei Besoldungsangelegenheiten jene Mitglieder der Synode, die voll- oder teilzeitamtlich in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

5. Gesprächssynoden

Art. 30 Sinn und Zweck

- 1 Die Gesprächssynoden dienen der Besprechung und Vertiefung grundsätzlicher Themen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse und Stellungnahmen.
- 2 Die Gesprächssynoden fassen keine verbindlichen Beschlüsse.

Art. 31 Vorbereitung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Verarbeitung von Gesprächssynoden wird jeweils durch das Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat eine Kommission eingesetzt. Die Kommission kann bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 32 Eingeladene

Zu Gesprächssynoden werden auch die Mitglieder der örtlichen Kirchenräte und, je nach Gesprächsthema, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder kantonalkirchlicher Kommissionen sowie Vertreter anderer Organisationen eingeladen. Fachleute können beigezogen werden.

6. Protokoll

Art. 33 Inhalt

- 1 Das Protokoll der Synode hat zu enthalten:
 - a) Name des Präsidenten oder der Präsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin;
 - b) Tagungsort, Sitzungsdatum und Sitzungsdauer;
 - c) Feststellung der Präsenz;
 - d) den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen, die Anträge und Antragsteller sowie die Beschlüsse über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern diese ermittelt wurde;
 - e) Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds bei Abstimmung mit Namensaufruf;
 - f) die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten.
- 2 Werden Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen diese ausschliesslich als Hilfsmittel zur Protokollführung.

Art. 34 Genehmigung

- 1 Das Protokoll wird vom Synodalbüro, das um die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erweitert ist, innerhalb von vier Wochen nach der Synode genehmigt.
- 2 Zur Einsicht wird das Protokoll im Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche aufgelegt.

3 Einsprachen von Mitgliedern der Synode oder des kantonalen Kirchenrates sind dem erweiterten Büro innert dreissig Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Einsprachen dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

7. Entschädigungen

Art. 35 Entschädigungen

1 Die Entschädigung der Synodalen ist Sache der Kirchgemeinden. Für Beauftragte der Kantonalkirche und eingeladene Fachleute erfolgt die Entschädigung durch den kantonalen Kirchenrat.

2 Sitzungen des Büros und von Kommissionen der Synode werden gemäss Reglement der Kantonalkirche entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt die «Geschäftsordnung für die evangelische Synode des Kantons Glarus» vom 18. November 1930 und tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Anhang 6

Anmeldung für das Mittagessen im Restaurant Glarnerhof

Wir bitten Sie, sich für das gemeinsame Mittagessen anzumelden.
Das Essen und die Getränke werden von der Landeskirche offeriert.

Ich melde mich für das Mittagessen an.

Vorname Name:

Kirchgemeinde:

Ich esse vegetarisch: JA NEIN (bitte ankreuzen)

Diese Seite bitte ausschneiden und bis spätestens Montag, 9. November 2015 an das Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, Wiesli 7, 8750 Glarus, zurückschicken oder eine kurze Mitteilung per E-Mail senden an: landeskirche.glarus@bluewin.ch

